



SATZUNG

über die Benutzung der Turn- und Festhallen, Mehrzweckhallen,
Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser sowie sonstiger
Gemeinschaftsräume in verschiedenen Einrichtungen

der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 08.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der nachfolgenden Einrichtungen, die nach den Maßgaben dieser Satzung von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Privatpersonen benutzt werden können:

a) Ortsteil Affolterbach

- Dorfgemeinschaftshaus, Bahnstraße 3, 69483 Wald-Michelbach, OT Affolterbach;

b) Ortsteil Aschbach

- Mehrzweckhalle, Gartenstraße 2, 69483 Wald-Michelbach, OT Aschbach;

c) Ortsteil Gadern

- Gemeinschaftsraum im ehem. Schulhaus, Gaderner Straße 50, 69483 Wald-Michelbach, OT Gadern;

d) Ortsteil Hartenrod

- Mehrzweckhaus, Ortsstraße 11, 69483 Wald-Michelbach, OT Hartenrod;

e) Ortsteil Kocherbach

- Mehrzweckhaus, Am Kocherbach 74, 69483 Wald-Michelbach, OT Kocherbach;

f) Ortsteil Kreidach

- Mehrzweckhaus, Kirrweg 1, 69483 Wald-Michelbach, OT Kreidach;

g) Ortsteile Ober- und Unter-Schönmatte

- Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus, Hansengasse 9, 69483 Wald-Michelbach, OT Ober-Schönmatte;

- Haus des Gastes, Heidelberger Straße 58, 69483 Wald-Michelbach, OT Ober-Schönmatte;

h) Ortsteil Siedelsbrunn

- Gemeinschaftsraum im ehemaligen Schulhaus, Brunnenstraße 19, 69483 Wald-Michelbach, OT Siedelsbrunn;

i) Kerngemeinde Wald-Michelbach

- Turn- und Festhalle, Rudi-Wünzer-Straße 29, 69483 Wald-Michelbach.

(2) Die Gemeinde ist Eigentümerin der nachfolgenden Sportler- bzw. Sängerheime, die Vereinen zur Nutzung überlassen werden und die bei Bedarf in Abstimmung mit dem/den zur Betreuung übergebenen Verein/en nach den Maßgaben dieser Satzung benutzt werden können:

a) Ortsteil Aschbach

- Sangerheim, Im Wiesental 1, 69483 Wald-Michelbach, OT Aschbach;
- Sportlerheim, Sportplatzweg 2, 69483 Wald-Michelbach, OT Aschbach;

b) Ortsteil Siedelsbrunn

- Sportlerheim, Forsthausweg 6, 69483 Wald-Michelbach, OT Siedelsbrunn;

c) Ortsteil Unter-Schonmattenweg

- Sportlerheim, Korsika 1, 69483 Wald-Michelbach, OT Unter-Schonmattenweg;

d) Kerngemeinde Wald-Michelbach

- Sportlerheim, Rudi-Wunzer-Strae 29, 69483 Wald-Michelbach;

(3) Die Gemeinde ist Pachterin des Gasthauses „Zur Krone“ im OT Siedelsbrunn, Weinheimer Strae 18, 69483 Wald-Michelbach. Der Saal dieser Liegenschaft kann nach den Magaben dieser Satzung benutzt werden.

(4) Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der fur die einzelnen Hauser Beauftragte (Hausmeister) bestellt hat. Die Anordnungen des Gemeindevorstandes sowie der Beauftragten sind genauestens zu beachten.

(5) Die uberlassung von Raumen und Einrichtungen auerhalb des Belegungsplanes ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der genauen Dauer bei der Gemeinde zu beantragen. uber die Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand / Burgermeister. Die Einrichtungen stehen vorrangig ortlichen Vereinen und ortsansassigen Burgern zur Verfugung. Ein Rechtsanspruch auf uberlassung besteht nicht.

(6) uber die Benutzung weiterer als der in den Absatzen 1 bis 3 genannten gemeindeeigenen Raumlichkeiten entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

(7) Die Magaben dieser Satzung werden bei uberlassung von Raumen und Einrichtungen in einem Benutzungsvertrag geregelt.

(8) Die Gemeinde behalt sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zuruckzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde nicht zur Zahlung einer Entschadigung verpflichtet.

(9) Die Ausschmuckung der Raume wird grundsatzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme durfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Benutzung uberlassenen Raume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Der Benutzer hat wahrend der gesamten Mietdauer fur die gemieteten Raume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der wahrend der Benutzungszeit anwesend sein mu. Er ubt das Hausrecht aus und ist fur den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Lärmschutzbestimmungen, Sperrstunde, Ausschankerlaubnis, GEMA, usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 28 BrSHG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.

(4) Der Benutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Vorhandene Bestuhlungspläne sind zu beachten. Zur Kontrolle muß er Beauftragten der Gemeinde unentgeltlich Eintritt zu der Veranstaltung gestatten.

(5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf Ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/Turnschuhen ausgeführt werden. Zum Umkleiden sind die Umkleieräume zu benutzen.

(6) Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.

(7) Der Benutzer hat alle benutzten Räume gereinigt, d.h. feucht aufgewischt, zu hinterlassen.

(8) Zwecks Übergabe der benutzten Räume nach der Veranstaltung hat der Benutzer einen Termin mit dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Die Übergabe hat spätestens bis um 12.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu erfolgen.

§ 3 Haftung und Gefahr

(1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.

(2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

(3) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch die Benutzung der Räume, des Mobiliars oder sonstiger überlassener Gegenstände entstandenen Schäden.

(4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

(5) Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.

**§ 4
Rauchverbot**

Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume, für den Bühnenbereich und das Abbrennen von Feuerwerk sowie beim Umgang mit Feuer und offenem Licht.

**§ 5
Bewirtschaftung**

(1) Die Bewirtschaftung ist Sache des Benutzers. Bestehende Konzessions- und Lieferverträge sind zu beachten.

(2) Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird vorgeschrieben.

**§ 6
Gebühren**

Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

**§ 7
Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Wald-Michelbach, 01.07.1999



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, daß die von der Gemeindevertretung am 08.06.1999 beschlossene Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhallen, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser sowie sonstiger Gemeinschaftsräume in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der Odenwälder Zeitung am 23.06.1999 (Ausgabe Nr. 141) und in der Südhessischen Post am 24.06.1999 (Ausgabe Nr. 143) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 30.08.1999



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister